

es auch noch, daß die Befreiung der Rittergüter von der Tranksteuer, das Recht des steuerfreien Tischtrunks ein Realrecht sei. Es kann wohl dieser Satz ganz kurz dadurch bewiesen werden, wenn man auf die Verfassungsurkunde verweist, welche Entschädigung für die Aufhebung der Realbefreiungen zusichert. Da nun die Realbefreiungen nicht zugleich specificirt sind, so tritt das sächsische Recht ein, und darnach habe ich es nicht anders erlernt, als daß die Tranksteuer-Befreiung der Rittergüter eine Realbefreiung sei. An diesem Rechtsgrundsatz zerschellen alle jene Versuche, die ich nicht weiter erwähnen will. Allein, meine hochgeehrten Herren, hier gilt es nicht, dieß Recht zu vertheidigen, sondern hier handelt es sich um Auffindung eines Auskunftsmittels, um unabeschadet jenes Rechtes einen Vergleich zwischen den entgegenstehenden Principien zu vermitteln, und da mußte man den *statum quo* festhalten, und auf die Vereinigung wegen der gesammten Realbefreiungen hingewiesen hat. Ich dachte denn doch, damit könnten die geehrten Sprecher jetzt zufrieden sein, wie die Sache dormalen steht; denn zu verkennen ist nicht, daß dadurch Alles erreicht worden ist, was erreicht werden kann. Durch diesen Vorschlag bleibt das Recht selbst ganz unangetastet, die *Contributio* wird nach den bestehenden Sätzen fortbezahlt, und wenn keine Hauptvereinigung wegen des 39. §. der Verfassungsurkunde zu Stande kommt, obschon ich versichern kann, daß dazu sich in der Vereinigungs-Deputation eine sehr erfreuliche Aussicht öffnet; so bedarf es erst eines neuen, auch von der I. Kammer anzunehmenden Gesetzes, um den *statum quo* zu ändern. Es ist dringend nothwendig, über den vorliegenden höchst schwierigen Punct hinwegzukommen, ohne doch die Principe zu berühren. Dieß, glaube ich, erreicht man durch den Vermittelungsvorschlag der Deputation, den ich, obgleich noch immer an meinem früher ausgesprochenen Grundsatz festhaltend, zur Annahme dringend empfehle. Zudem ist ja nicht zu vergessen, daß die Befreiung eine Steuer voraussetzt, diese Steuer aber, von welcher jene Befreiung statt fand, weggefallen und die Malzsteuer ohne allen Vorbehalt bewilligt worden ist. Ich gebe zu, daß man eigentlich nur den Namen gewechselt, und „Trank“ in „Malz“ umgeschrieben hat, allein es wird jenseits nicht wenig Gewicht darauf gelegt. Jedenfalls ist aber die Lage der Sache eine andere, als sie vorhin dargestellt wurde. — Was den Vorschlag des Hrn. Hofrath v. Zedtwitz anlangt, so bezieht sich das angegriffene Wörtchen „nur“ darauf, daß im gegenwärtigen Gesetz nur in den in dem erwähnten §. aufgeführten Fällen eine Entschädigung ausgesprochen werden soll, da der folgende §. bestimmt, daß es wegen der Rittergüter bei der bisherigen Einrichtung bewenden solle. Dieses „nur“ ist also nicht wesentlich erforderlich, und wenn es so bedenklich erscheint, so halte ich es für unbedenklich, dem Vorschlag beizutreten. Es läßt sich wohl der Beitritt der 2. Kammer hierzu erwarten.

Bürgermeister Hübler: Auch mir ist nie ein Zweifel darüber begegangen, daß das Recht der Tranksteuerbefreiung der Rittergüter ein Realrecht sei. Ich habe mich früher bereits lebhaft dafür ausgesprochen und halte auch heute noch an dieser Ansicht fest. Nichts desto weniger sind wir, wie ich glaube, unsrer

Deputation großen Dank schuldig, daß sie bei den schroff sich entgegenenden Ansichten beider Kammern durch einen passenden Vermittelungsvorschlag einen Ausweg uns zu eröffnen gesucht hat, der, ohne dem von der ersten Kammer anerkannten Grundsatz der Realbefreiung irgend zu nah zu treten, oder die Interessen der Rittergutsbesitzer auch nur entfernt zu verletzen, beiden Kammer Gelegenheit gewährt, auch über diesen Gegenstand vielleicht noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtags eine definitive Vereinigung zu treffen. Ich muß mich daher dem Vorschlage unserer geehrten Deputation um so mehr anschließen, da es ja eben jetzt gilt, die divergirenden Meinungen beider Kammern auszugleichen, und mache nur noch unter Beziehung auf das, was der Hr. Stellvertreter so eben bemerkte, auch meinerseits darauf aufmerksam, daß, wenn keine Vereinigung zu Stande kommen sollte, die Lage der Berechtigten denn doch eine sehr bedenkliche werde, und daher schon die Politik rathen würde, den Vereinigungsvorschlag nicht von der Hand zu weisen. — Ich kann endlich nicht zugestehen, daß das Wörtchen „Nur“ einen Anstoß im Sinne des Hrn. Secr. v. Zedtwitz giebt, da §. 8 h. die Principfrage vollkommen offen erhält; glaubt indeß die hohe Kammer, daß das Wörtchen zu Mißdeutungen führen dürfte, so habe ich gegen dessen Wegfall auch nichts einzuwenden.

Amthauptmann v. Welck: Man würde der Deputation sehr Unrecht thun, wenn man glauben wollte, daß sie irgend etwas an dem Rechte der Rittergutsbesitzer vergeben hat. Der §. 8 h. sichert jedes Interesse, und das Wörtchen: „ob“ wird dadurch wieder neutralisirt, daß im Fortgange des §. die Tranksteuerbefreiung mittelbar den Realrechten beigezahlt wird. Die Vereinigung ist dringend zu wünschen, die vielleicht nur kurze Hinaussetzung unbedenklich.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich ebenfalls für den Vereinigungsvorschlag erklären, und mache insonderheit auf den Umstand aufmerksam, daß im §. 8 h. von dem biersteuerfreien Tischtrunk der Rittergüter, nicht der Rittergutsbesitzer die Rede ist, worin offenbar ein neues mittelbares Anerkenntniß der Realqualität liegt. Uebrigens erkläre ich mich für den Vorschlag des Hrn. v. Zedtwitz.

v. Carlowitz: So sehr auch ich eine Vereinigung wünsche, halte ich es doch für sehr gefährlich, zu glauben, daß schlechterdings über jede Sache ein Einverständnis erlangt werden müsse; denn das führt zu halben Maßregeln. Uebrigens kann ich die Ansicht nicht theilen, daß mit der Biersteuer auch die Befreiung weggefallen ist, und daß die Entschädigung erst ein Gesetz erheischen soll. Der Entziehung eines Rechts muß die Entschädigung, wie der Schatten dem Bilde folgen. So verlangt es die Verfassungsurkunde. So lange also die Entschädigung fehlt, muß auch das Recht der Befreiung fortdauern.

Secr. Harß: Ich gestehe, daß es mir außerordentlich schwer fällt, von dem früheren dießseitigen Beschlusse abzugehen und für einen Vorschlag zu stimmen, der auch das von mir klar und unzweifelhaft anerkannte Princip in Zweifel stellt. Indessen fühle ich, wie nothwendig es ist, irgend eine Vereinigung zu treffen, und welche unangenehme Folgen der Mangel einer Ver-